

Satzung

Der Freien Wählergruppe Lautersheim

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „ Freie Wählergruppe Lautersheim „, abgekürzt-FWGL-.
- 1.2 Die FWGL hat ihren Sitz in Lautersheim.
- 1.3 Die FWGL ist ein eingetragener Verein.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

Die FWGL bezweckt:

- 2.1 Das Zusammenwirken aller mitgliedschaftlich organisierter gleichgesinnter Kräfte zum Wohlergehen des Ortes Lautersheim.
- 2.2 Die Übernahme von kommunalpolitischer Verantwortung durch das Anstreben von politischen Ämtern im Bewusstsein ihrer Verantwortung.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Persönliche Mitglieder können werden:
 - 3.1.1. Bürger mit Wohnsitz in Lautersheim
 - 3.1.2. Personen deutscher und anderer Staatsangehörigkeit
 - 3.1.3. Geschäftsfähige und wahlberechtigte Personen
- 3.2. Ehrenmitglieder sind persönliche Mitglieder in einem besonderen Status.
- 3.3 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürlich und juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften sein, die den Zweck verfolgen, die FWGL ideell und materiell zu fördern

4. Aufnahmeverfahren für Mitglieder

4.1. Persönliche Mitglieder

4.1.1. Das Aufnahmeverfahren beginnt durch die Willenserklärung einer Person der FWGL beizutreten.

4.1.2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme

4.2. Auf Antrag des Vorstandes können besonders verdiente Bürger von der Jahresmitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, die Interessen der Wählergruppe im Rahmen ihrer gestellten Aufgaben zu vertreten

5.2. Es wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Fördernde Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst.

6. Organe

Organe der FWGL sind:

6.1. Mitgliederversammlung

6.2. Vorstand

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Wählergruppe. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sich gegen Form und Frist der Einladung kein begründeter und von der Versammlung mit Mehrheit anerkannter Einwand erhebt und 5(fünf) für die Beschlussfassung stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann der Vorsitzende oder in seiner Verhinderung einer seiner Vertreter erneut im Fall vorliegender zwingender Gründe auch mit kürzerer Frist zu einer neuen Versammlung einladen, die vom Versammlungsleiter dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder als beschlussfähig anerkannt werden kann.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung ist die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Fraktionsvorsitzenden der Wählergruppe. Beschlussfassung allgemeiner kommunalpolitischer Richtlinien und Aufstellung der Bewerberliste für die Gemeinderäte.

Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Ihre besondere Aufgabe ist Entgegennahme des Finanzberichtes des vergangenen Jahres. Entlastung des Vorstandes aufgrund der Berichterstattung der Rechnungsprüfer. Festsetzung des Mitgliederbeitrags. Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens 10 (zehn) Mitgliedern schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Einladungsfrist von 7 (sieben) Kalendertagen einberufen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge von Mitgliedern, die schriftlich 3 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden vorliegen oder deren Behandlung von der Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung beschlossen wird, sind zu behandeln. Über die Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind und aufbewahrt werden.

8. Der Vorstand

8.1. Der Vorstand wird von der Jahresmitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder es verlangt, muss ein Wahlgang schriftlich und geheim erfolgen.

8.2. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
- dem Rechnungsführer
- dem Schriftführer
- mindestens zwei Beisitzer
- Mitglieder der FWGL die im Gemeinderat vertreten sind gehören auf Dauer der Wahlperiode automatisch dem Vorstand an.

8.3. Die FWGL vertritt im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außerordentlich:

- Der Vorsitzende, gemeinsam mit dem Rechnungsführer
- Der Stellvertreter gemeinsam mit dem Rechnungsführer

Jeder von ihnen ist nicht alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Vorsitzende bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser abwesend ist der Rechnungsführer und dann der Schriftführer der Vertreter.

8.4. Aufgaben des Vorstandes

8.4.1. Beratung und Entscheidung kommunalpolitischer Maßnahmen zusammen mit den gewählten Gemeindevertretern der Wählergruppe, die jedoch in ihren legalen Entscheidungsbefugnissen nicht gebunden werden dürfen.

8.4.2. Beratung und Entscheidung über Inhalt und Ansatz der Öffentlichkeitsarbeit und wahltaktischer Maßnahmen

8.4.3. Rechtzeitige Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.

8.4.4. Erledigung der laufenden Geschäfte und Verteilung der Arbeitsgebiete und Sonderaufgaben an Mitgliedern der Wählergruppe.

Hierzu wird festgelegt:

- Dem Schriftführer obliegt die Führung und Ablage der Protokolle, die Verbindung zur Presse, das Abfassen von Presseberichten und die Sammlung aller Informationen die für die Arbeit der Wählergruppe von Wichtigkeit sind.
- Der Rechnungsführer verwaltet die Finanzen der Wählergruppe im Auftrag des Vorstandes, sowie in eigener Verantwortung. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben der Wählergruppe in einer dem Geschäftsumfang entsprechenden Form Buch zu führen. Inkasso der Mitgliederbeiträge zu sorgen und den Vorstand über die finanzielle Entwicklung der Wählergruppe auf dem Laufenden zu halten.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter, formlos, nötigenfalls ohne Zeitverlust einberufen. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist, kann der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter entweder nach Ablauf von drei Tagen eine neue Sitzung einberufen, die dann in derselben Angelegenheit in jedem Fall beschlussfähig wird.

- 9.** Die Jahresmitgliederversammlung wählt jedes zweite Jahr zwei Rechnungsprüfer, die von den beiden nächstfolgenden Jahresmitgliederversammlungen die Rechnungsführer des Vereins prüfen, in der Jahresmitgliederversammlung darüber berichten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes beantragen.

10. Haftung der Mitglieder

Eine persönliche und finanzielle Haftung der Mitglieder der Wählergruppe ist ausgeschlossen.

Die Wählergruppe haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen für die von ihr eingegangenen Verpflichtungen.

11. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Wählergruppe endet durch Tod, durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist durch rechtskräftige Aberkennung des Wahlrechts oder durch Ausschluss, wofür der vorsätzliche Verstoß gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung der Wählergruppe Voraussetzung ist. Dazu gehören insbesondere die bewusste Verweigerung der Mitarbeit in der Wählergruppe zur Erreichung eines kommunalpolitischen Zieles oder Schädigung der Wählergruppe durch nicht autorisierte Verbreitung von Internen Beschlüssen der Wählergruppe oder Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimal innerhalb von sechs Monaten erfolgter schriftlicher Mahnung.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Betroffene hat das Recht, vom Vorstand gehört zu werden, sowie bei einer Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Bezahlte Beiträge sind nicht zurückzuzahlen.

- 12.** Eine Auflösung der Wählergruppe oder ihre Verschmelzung mit einer anderen politischen Gruppe oder eine Satzungsänderung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Ein begründeter Antrag oder der Text der vorgeschlagenen Satzungsänderung muss jedem Mitglied mindestens 14 Kalendertage vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung mit der Einladung zugestellt werden. Ist ein so einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig so kann sie innerhalb 14 Kalendertage mit einer Frist von 30 Kalendertagen mit derselben Tagesordnung nochmals eingeladen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf erläuternd hinzuweisen.

13. Sonstiges

Die eventuell Unwirksamkeit einer Satzungsbestimmung lässt die Wirksamkeit der Satzung im übrigen unberührt.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB für den eingetragenen Verein.